

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT.

Zl. 030.062 - Parl./70

1 /A.B.  
ZU 7

/J. Wien, am 8. Mai 1970

Präs. am 12. Mai 1970.

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7/J-NR/70, die die Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen am 29. April 1970 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes hat das Bundesministerium für Unterricht zur Behandlung von Vorschlägen, welche die Erlassung der besonderen Studiengesetze betreffen, "Beratungen einzuberufen", zu denen bestimmte (im Gesetz näher bezeichnete) Teilnehmer zu laden sind.

In diesem Sinne hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 29. März 1970, Zl. 107.008-5/70, zur Beratung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen für den 23. April 1970 eingeladen.

Es ist richtig, daß Frau Bundesminister ohne Geschäftsbereich, Dr. Hertha Firnberg, an diesen Beratungen teilgenommen und dabei den Vorsitz geführt hat.

Frau Bundesminister Dr. Firnberg nahm aber nicht als Vertreterin des Bundesministeriums für Unterricht an den Beratungen teil, sondern war in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Akademischen Rates im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes zu den Beratungen eingeladen.

Bei der Beratung gemäß § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes handelt es sich nicht um den Zusammentritt eines Organes der staatlichen Verwaltung, sondern um die Zusammenkunft von Fachleuten

./.

und Interessenvertretern zur Abgabe ihrer Stellungnahme und gegenseitigen Information und Argumentation über diese Stellungnahme. Ganz in diesem Sinne enthält auch § 3 Abs. 4 leg. cit. keine Vorschrift über die Führung des Vorsitzes bei diesen Beratungen, sondern nur über die Einberufung (die durch das Bundesministerium für Unterricht zu geschehen hat). Es erscheint daher durchaus rechtlich zulässig, daß bei diesen Beratungen nicht der Bundesminister für Unterricht oder ein von ihm beauftragtes Organ den Vorsitz führt, sondern etwa auch ein von den Teilnehmern gewähltes oder auf andere Weise bestimmtes Mitglied des zur Teilnahme berufenen Personenkreises. Auch bei früheren Sitzungen ist es (von den Teilnehmern unwidersprochen) vorgekommen, daß nicht ein Funktionär des Bundesministeriums für Unterricht, sondern ein Universitätsprofessor den Vorsitz geführt hat. Am 23. April 1970 hat in diesem Sinne Frau Bundesminister Dr. Firnberg den Vorsitz nicht in Vertretung des Bundesministers für Unterricht ausgeübt, sondern als ranghöchste Teilnehmerin mit der stillschweigenden Zustimmung der übrigen Mitglieder übernommen.

Da es sich also nicht um eine Vertretung des Bundesministers für Unterricht gehandelt hat, ist eine besondere Rechtsgrundlage für diese Übernahme des Vorsitzes nicht erforderlich und auch eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit des Bundesministers gemäß Art. 69ff B.-VG. nicht möglich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Firnberg', written in a cursive style.